

Schutz- und Hygienekonzept zur Corona/Covid-19-Prävention

gültig ab 22.11.2021

Zum Schutz unserer Gäste und Mitarbeiter/-innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Hygienebeauftragter zur Infektionsprävention (Ansprechpartner/in zum Infektions- bzw. Hygieneschutz):

Name: Jan Hennersdorf,

Tel.: 03731 / 774110,

E-Mail: J.Hennersdorf@mpz-mittelsachsen.de

Vertretung jeweils durch den/die diensthabende/diensthabende Mitarbeiter/-in,
(Frau Schneider, Frau Martens)

1.) Allgemeines

- Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen wird sichergestellt.
- Personen mit Fieber und/oder Atemwegs-Symptomen (sofern nicht vom Arzt z. B. abgeklärte Erkältung) ist es untersagt, das Medienpädagogische Zentrum bzw. das Gebäude zu betreten, sondern es ist ein Arzt aufzusuchen.
- Bei Verdachtsfällen raten wir dringend zur Abklärung einen Arzt aufzusuchen.

2.) Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m

- Die Verleihräume sind nur einzeln zu betreten. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen.
- Beratungsgespräche finden nur nach Voranmeldung in kleinen Gruppen statt. Die Anordnung der Sitzplätze wird so gestaltet, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann.
- Durch die Mitarbeiter/-innen erfolgt eine Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln

3.) Mund-Nasen-Bedeckungen

- Es besteht Maskenpflicht im gesamten Gebäude.
- Die Maskenpflicht für Besucher entfällt, solange die 7-Tage-Inzidenz 10 unterschreitet.
- Für die Mitarbeiter/-innen werden geeignete Mund-Nasen-Bedeckungen bereitgestellt. Die Maskenpflicht zum Tragen entfällt, solange die 7-Tage-Inzidenz unterhalb 10 ist.

4.) Handhygiene

- Aushänge von Anleitungen zur Handhygiene im Eingangsbereich, Beratungsräumen und den Toiletten
- Bereitstellung von Handdesinfektion im Eingangsbereich, dem Verleihraum und den Toiletten
- Bereitstellung von Einweghandschuhen und Desinfektionstüchern zur Flächendesinfektion für die Mitarbeiter/innen
- Bereitstellung von Papierhandtüchern zur Einmalbenutzung

5.) Arbeitsplatzgestaltung

- Die Arbeitsplätze sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand für Mitarbeiter eingehalten werden kann.

6.) Arbeitszeit- und Pausengestaltung

- Aufgrund der geringen Mitarbeiterzahl sind keine Anpassungen am Dienstplan notwendig.
- Versetzte Arbeits- und Pausenzeiten für Mitarbeiter/innen sind möglich.

7.) Sanitärräume, Pausenraum

- Zur Reinigung der Hände wird hautschonende Flüssigseife und Einweghandtücher zur Verfügung gestellt.
- Es erfolgt eine regelmäßige Reinigung/Desinfizierung aller häufig berührten Flächen in kurzen Abständen (Türklinken, Handläufe, Lichtschalter, Tastaturen, Telefonhörer und weiterer Oberflächen).

8.) Unterweisung der Mitarbeiter über Hygieneschutzmaßnahmen

- Unterweisung der Mitarbeiter/innen über Hygiene- und Abstandsregeln
- Benennen eines geeigneten Ansprechpartners für die Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzeptes
- Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln durch die Mitarbeiter/innen

- Kontrolle des Hygienekonzepts durch den Hygienebeauftragten bzw. seiner Vertretung

9.) weitere Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen

- Für die MitarbeiterInnen, die keinen Impf- oder Genesenennachweis haben, besteht ab dem 24.11.2021 vor dem täglichen Betreten der Dienstgebäude die tägliche Testpflicht. Der Testnachweis ist außerhalb der Arbeitszeit und eigenverantwortlich in einer zertifizierten Teststation (Teststellen und -zentren, Ärzte, Apotheken) zu beschaffen. Der Leiter bzw. seine Vertretung kontrollieren täglich die Testnachweise und einmalig die Impf- und Genesenennachweise und vermerken deren Gültigkeitsbeginn bzw. bei letzterem das Gültigkeitsende.
- Beschäftigte, die mindestens fünf Werktage hintereinander aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Dienst- oder Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung dem Arbeitgeber einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen beaufsichtigten Test durchführen.
- Der Arbeitgeber bietet allen Beschäftigten dreimal wöchentlich kostenfrei einen Selbsttest an und den Beschäftigten wird empfohlen, dieses Testangebot zu nutzen.
- Es besteht die Pflicht zur Kontakterfassung.
- Die Testpflicht entfällt in allen o. g. Fällen bei Vorlage eines Impf- und Genesenennachweises.
- regelmäßige Belüftung der Büro- und Aufenthaltsräume
- Aushang der Hygieneregeln im MPZ
- Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen (persönliche Rücksprache mit dem Beauftragten)

Freiberg, den 22.11.2021

gez. Jan Hennersdorf
Teamkoordinator
MPZ Mittelsachsen

Freiberg, den 22.11.2021

gez. Kathrin Hillig
Geschäftsführerin
Mittelsächsische Kultur gGmbH